



Brüssel, den 25. April 2024
(OR. en)

8950/1/24
REV 1

TELECOM 155
CYBER 125
COASI 64
ASIE 15
SERVICES 32
RELEX 529

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Gemeinsame Erklärung im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Japan und Kooperationsvereinbarung über digitale Identitäten und Vertrauensdienste zur Umsetzung eines vertrauensvollen freien Datenverkehrs zwischen der japanischen Agentur für Digitales und der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union
– Billigung nicht verbindlicher Instrumente

1. Am 9. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ in einem Vermerk¹ über ihre Absicht unterrichtet, Gespräche mit Japan, der Republik Korea und Singapur aufzunehmen, um eine Zusammenarbeit beim digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft aufzubauen. Drei Digitalpartnerschaften wurden in Form nicht verbindlicher Instrumente² bis Anfang 2023³ unterzeichnet.

¹ Dok. WK 15233/21.

² Regelungen für nicht verbindliche Instrumente, die im Dezember 2017 zwischen den Generalsekretären des Rates, der Kommission und des EAD geschlossen wurden (Dok. ST 15367/17).

³ Die erste Digitalpartnerschaft wurde auf dem Gipfeltreffen Japan-EU vom 12. Mai 2022 ins Leben gerufen. Die EU und die Republik Korea haben ihre Digitalpartnerschaft am 28. November 2022 unterzeichnet; die Digitalpartnerschaft zwischen der EU und Singapur wurde am 1. Februar 2023 unterzeichnet.

2. Am 26. Februar 2024 hat die Kommission die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ über ihre Absicht unterrichtet, Sondierungsgespräche im Hinblick auf den Abschluss gemeinsamer Erklärungen mit der Republik Korea und Japan im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Republik Korea und des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Japan aufzunehmen.⁴ Die gemeinsame Erklärung im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Republik Korea wurde am 26. März 2024 unterzeichnet.⁵
3. In der Sitzung der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ vom 16. April stellte die Kommission den Entwurf der gemeinsamen Erklärung im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Japan⁶ und den Entwurf der Kooperationsvereinbarung über digitale Identitäten und Vertrauensdienste zur Umsetzung eines vertrauensvollen freien Datenverkehrs vor, die ebenso bei dieser Gelegenheit von der japanischen Agentur für Digitales und der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union⁷ unterzeichnet werden wird. Die Entwürfe erhielten weitgehende Zustimmung. Die von den Delegationen vorgeschlagenen Änderungen wurden berücksichtigt, und die Kommission hat dem Rat am 22. und 24. April überarbeitete Entwürfe übermittelt.⁸
4. Im Hinblick auf die Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung und der Kooperationsvereinbarung auf der Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Japan am 30. April 2024 in Brüssel wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge

⁴ Dok. WK 3086/24.

⁵ Dok. WK 3811/1/24 REV 1.

⁶ Dok. WK 5280/24.

⁷ Dok. WK 5329/24.

⁸ Dok. WK 5280/1/24 REV 1, Dok. 5329/1/24 REV 1 und Dok. 5280/2/24 REV 2.

- den Wortlaut des Entwurfs der gemeinsamen Erklärung im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Japan in der Fassung des Dokuments WK 5280/2/24 REV 2 und den Wortlaut der Kooperationsvereinbarung über digitale Identitäten und Vertrauensdienste zur Umsetzung eines vertrauensvollen freien Datenverkehrs in der Fassung des Dokuments WK 5329/1/24 REV 1 auf seiner Tagung in der Formation „Landwirtschaft und Fischerei“ am 29. April 2024 als A-Punkt billigen und
- sich damit einverstanden erklären, dass gegebenenfalls für die Zustimmung der EU einerseits und Japans andererseits erforderliche weitere Anpassungen an den Texten vorgenommen werden, sofern Inhalt und Zweck der Standpunkte der EU durch die Änderungen nicht berührt werden.